

„Merkblatt für Sporthallennutzer“

1. In den Sporthallengebäuden und auf dem Schulgelände gilt ein absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
2. Das Anbringen oder Aufstellen von permanenten Werbeflächen (z.B. Fahnen, Banner, Plakate, Roll-Up's usw.) ist verboten. Temporär können diese während des Turnier- und Punktspielbetriebes unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht und in Absprache mit dem zuständigen Hausmeistern angebracht bzw. aufgestellt werden. Nach dem Turnier- und Punktspielbetrieb sind die Werbeflächen rückstandslos zu entfernen oder, ebenfalls unter der Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht, vollständig abzudecken. Hiervon ausgenommen sind Werbeflächen, bei denen der Werbeeffect deutlich hinter dem pädagogischen Nutzen zurückbleibt. Dies betrifft vereinsinterne Werbung für Trainingstermine am schwarzen Brett oder festinstallierte Vereinswerbung in Form von Bannern und Fahnen in den Sporthallen. Diese sind nur in Rücksprache mit den zuständigen Hausmeistern anzubringen. Alle Werbeflächen müssen aus nicht brennbarem Material hergestellt sein bzw. mindestens den Anforderungen „schwerentflammbar“ der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102, Teil 1 entsprechen. Generell ist jegliche Werbung vor der erstmaligen Verwendung mit der Sportförderung des Landkreises Celle abzustimmen. Bitte senden Sie hierfür einen formlosen Antrag mit dem Werbenutzen sowie den Maßen der neuen Werbefläche per E-Mail an das Amt für zentrale Dienste, Liegenschaften und Sportförderung, Frau Sarah Jacobi, Sarah.Jacobi@LKCELLE.de.
3. Die Eingangstür ist während des Trainings/ der Veranstaltung verschlossen zu halten, um so Unbefugten den Zutritt zu verwehren.
4. Die Manipulation von Eingangs- und Zwischentüren ist nicht gestattet.
5. Betreten der Spielfläche nur mit Turnschuhen (mit nichtfärbenden Sohlen) – keine Straßenschuhe!
6. In den Kabinen, im Straßen- und Turnschuhgang, in den Duschräumen und im Geräteschlauch (OBS Wathlingen) ist das Spielen und Toben jeglicher Art untersagt. Dies sind keine Aufenthaltsräume! Dafür haben die Betreuer/ Übungsleiter Sorge zu tragen.
7. Der Einsatz von Inlineskates und Rollschuhen in der Sporthalle ist verboten. Ausgenommen hiervon ist die Burghalle 2 im Stadtgebiet Celle.
8. Es ist verboten, in die Klettertaue Knoten zu machen.
9. Im Bereich der Spielfläche ist generell der Verzehr von Speisen oder klebrigen sowie kohlenensäurehaltigen Getränken verboten.
10. Für die Sporthalle gilt ein absolutes Haftmittelverbot, dies gilt auch für Gastmannschaften!
Ausnahmen: Sporthalle des Hermann-Billing-Gymnasiums in Celle & Örtzetalhalle in Hermannsburg. Hier bitten wir auf die gesonderten Vereinbarungen zu achten.
11. Fußballtraining in der Sporthalle ist nur für Mannschaften bis zur U15 erlaubt.
12. In der Sporthalle dürfen sich nur Mannschaften aufhalten, die am Spielbetrieb beteiligt sind. Alle anderen Spieler müssen sich auf der Tribüne aufhalten. Die nachfolgenden Mannschaften sollen sich mit ihren Betreuern in der Kabine aufhalten.

13. Die Sporthalle ist aufgeräumt zu hinterlassen. Benutzte Sportgeräte (wie z.B. Tische, Bänke und Matten) sind zurückzustellen. Der Abfall ist auf die vorgesehene Art und Weise zu entsorgen. Bei Veranstaltungen ist der Abfall, der durch die Verpflegung der Teilnehmer entsteht, vom Verein selbst zu entsorgen.
14. Verschmutzungen des Hallenbodens sind ausschließlich mit klarem Wasser zu behandeln. Für den weiteren Reinigungsbedarf werden keine Geräte und Putzmittel zu Verfügung gestellt.
15. Sporthalle, Tribüne, Vorraum, Kabinen, Teeküche etc. sind besenrein zu hinterlassen.
16. Während der Sommer- und Weihnachtsferien stehen die Sporthallen in der Trägerschaft des Landkreises Celle für den außerschulischen Sport grundsätzlich nicht zur Verfügung. Außerhalb der Sommer- und Weihnachtsferien stehen die Sporthallen grundsätzlich ganzjährig für den Vereinssport zur Verfügung; d.h. auch in den Pfingst-, Oster- und Herbstferien. Damit verbunden ist die Bereitstellung der Heizleistung und der Warmwasseraufbereitung.
17. In allen Sporthallen des Landkreises Celle dürfen nur elektrische Geräte an den Stromkreis angeschlossen werden, die über eine gültige DGUV Vorschrift 4-Prüfung für bewegliche Geräte verfügen. Die Geräte müssen mit einer Prüfplakette ausgestattet sein. Die Überprüfung kann von Elektrofachbetrieben oder von Elektrofachkräften des Landkreises Celle ausgeführt werden. Besonders die Verwendung von aneinandergereihten Mehrfachsteckdosen hat in der Vergangenheit zu einer Überlastung des Stromkreises geführt. Aus diesem Grund ist die Verwendung von aneinandergereihten Mehrfachsteckdosen untersagt.
18. Beim Verlassen der Sporthalle ist sicherzustellen, dass
 - die Beleuchtung in allen Räumen ausgestellt ist,
 - alle Duschen und Wasserhähne ausgestellt wurden,
 - alle Fenster geschlossen sind,
 - alle Ausgangstüren – auch Notausgangstüren – verschlossen wurden.
19. Das Hallenbuch befindet sich im Schiedsrichterraum / Regieraum o.ä., ebenso ist dort ein Telefon oder eine Liste mit Notfall- und Hausmeisternummern zu finden. In der OBS Flotwedel (in der Schule ohne Schlüssel nicht zu erreichen), der OBS Wathlingen und der OBS Winsen/ Aller befindet sich zusätzlich zur Reanimation ein Defibrillator. Bitte machen Sie sich vor Ort über den Hausmeister mit dem Standort vertraut.
20. Vor und nach Beendigung des Übungs-/ Spielbetriebes ist auf Sauberkeit und evtl. Schäden zu achten.
21. Im Hallenbuch sind zwingend folgende Eintragungen vorzunehmen:
 - Anwesenheit dokumentieren
 - Festgestellte Verstöße gegen die o.g. Punkte
 - Evtl. Schäden oder Mängel in der Sporthalle. Bei schwerwiegenden Schäden ist der Hausmeister zu informieren.

Erfolgt keine Eintragung, so wird in jedem Falle der letzte Nutzer zur Verantwortung gezogen!